



Gemeinde  
Seeheim-Jugenheim

---

## **S A T Z U N G**

### **ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVERSAMMLUNGEN**

### **UND ELTERNBEIRÄTEN FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN**

### **DER GEMEINDE SEEHEIM-JUGENHEIM**

**In der Fassung vom 27.02.1997**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1996 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

#### **§ 1** **Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Gemeinde Seeheim-Jugenheim als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in der Fassung vom 12. Dezember 1996 in dieser Satzung geregelt.

## **§ 2** **Elternversammlungen**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden jeweils die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Seeheim-Jugenheim einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, das eine Kindertagesstätte der Gemeinde Seeheim-Jugenheim besucht, je Kind zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigte).
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der jeweiligen Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
- (6) Die jeweilige Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist (siehe § 2 Abs. 3 dieser Satzung).

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Elternversammlung zurückgestellt worden und tritt die Elternversammlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 3** **Einberufung**

- (1) Der Träger der Kindertagesstätten hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates gem. § 4 dieser Satzung einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (s. § 2 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätten fordert oder der Träger dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der jeweiligen Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

- (3) Der Träger der Kindertagesstätten informiert in den Sitzungen der jeweiligen Elternversammlung über die Kindertagesstätten betreffende allgemeine Fragen.

#### **§ 4**

#### ***Wahl und Zusammensetzung der Elternbeiräte***

- (1) Der jeweilige Elternbeirat besteht aus einem/er wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/er entsprechenden Stellvertreter/in aus jeder vorhandenen Gruppe der Kindertagesstätte. Diese werden aus der Mitte der Eltern der jeweiligen Gruppe von diesen für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluß gem. § 2 Abs.5 dieser Satzung.
- (4) Der Wahlausschuß stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätten aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl bei der Kindertagesstättenleitung eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen wie Stimmzettel und Wahlniederschriften sind von dem jeweiligen Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder der jeweiligen Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird. Scheidet ein Beiratsmitglied oder sein/seine Stellvertreter/in aus, so ist eine Nachwahl nach den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung erforderlich.

## **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Die Mitglieder der jeweiligen Elternbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem jeweiligen Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätten Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des jeweiligen Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des jeweiligen Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die jeweilige Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätten seinen Ausschluß aus dem jeweiligen Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätten stehen dem jeweiligen Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### ***Geschäftsführung des jeweiligen Elternbeirates***

- (1) Der jeweilige Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, sowie ein/e Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den jeweiligen Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des jeweiligen Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des jeweiligen Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des jeweiligen Elternbeirates sind nicht öffentlich.
- (3) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung ist eine unverzügliche Nachwahl erforderlich.

### **§ 7**

#### ***Aufgaben des jeweiligen Elternbeirates***

- (1) Der jeweilige Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der jeweilige Elternbeirat muß gehört werden:

1. bei der Festlegung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätten,
3. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Leistung der Kindertagesstätten,
4. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätten,
5. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal, sowie der Festlegung der Ferien,
7. bei den Festsetzungen von Betreuungszeiten gem. § 4 Abs. 1 - 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.
8. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel
9. bei der Festsetzung der Gebühren.

### **§ 8**

#### ***Zusammenarbeit zwischen Träger und jeweiligem Elternbeirat***

- (1) Der Träger hat den Elternbeirat zur Wahrung seiner Anhörungsrechte frühzeitig und umfassend zu informieren.
- (2) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirates muß bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (3) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrnehmung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlußgremium der Gemeinde Seeheim-Jugenheim die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

### **§ 9**

#### ***Unterrichtung der jeweiligen Elternversammlung***

Der jeweilige Elternbeirat informiert die jeweilige Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden jeweiligen Elternversammlung.

**§ 10**  
**Erweiterter Elternbeirat**

Dem erweiterten Elternbeirat gehören neben den gewählten Elternvertretern als nichtgewählte und nicht stimmberechtigte Personen an:

- a) der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte
- b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Trägers
- c) ein Lehrer/eine Lehrerin einer Grundschule im Einzugsgebiet der jeweiligen Kindertagesstätte
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Teams
- e) bei Bedarf ein gewählter Vertreter/eine gewählte Vertreterin des Koordinierungsausschusses aller Kindergärten, Kindertagesstätten und des Kinderhortes in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

**§ 11**  
**Festlegung der Sitzungszeiten**

- (1) Der jeweilige Elternbeirat führt mindestens 4 mal im Jahr mit dem Träger der Kindertagesstätten Gespräche, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechts eingeräumt wird.
- (2) Für den erweiterten Elternbeirat gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Wahlordnung für die Wahl der Elternvertretung im Kindergarten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 12. August 1982 aufgehoben.

Seeheim-Jugenheim, den 27.Februar 1997

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Frank Cornelius)  
Bürgermeister